

Ü7-Auswahlverfahren bei Übernachtfrage

1. Gesetzliche Grundlage

Grundlage für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 des Marie-Curie-Gymnasiums Hohen Neuendorf ist § 53 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Sekundarstufe-I-Verordnung.

 **Version 2.0**
vom 7. September 2026

Gemäß § 53 Abs. 1 BbgSchulG sind für die Aufnahme in eine weiterführende allgemeinbildende Schule neben dem Wunsch der Eltern die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen und damit die Eignung der Schülerin oder des Schülers maßgebend. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität, ist ein Auswahlverfahren durchzuführen. An Gymnasien erfolgt die Auswahl in der gesetzlichen Reihenfolge nach besonderen Härtefällen, nach dem Vorrang der Eignung und bei gleicher Eignung nach dem Vorliegen besonderer Gründe.

Die grundsätzliche Eignung für den sechsjährigen Bildungsgang des Gymnasiums wird vor Durchführung des nachfolgend beschriebenen schulischen Auswahlverfahrens nach § 53 Abs. 5 BbgSchulG festgestellt. Die dort vorgesehene besondere Gewichtung der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften dient der gesetzlichen Feststellung, ob eine Eignungsprüfung erforderlich ist. Sie ist von der anschließenden Ermittlung des Vorrangs der Eignung bei Übernachtfrage zu unterscheiden.

Für diese Rangbildung bestimmt § 43 Abs. 2 Sek I-V, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter die geeignetsten Schülerinnen und Schüler durch Auswertung des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 6 unter Berücksichtigung der Leistungen, Fähigkeiten und Neigungen feststellt. Die Verordnung schreibt hierfür keine konkrete Punkteformel und keine Gewichtung einzelner Zeugnisfächer vor. Das Marie-Curie-Gymnasium konkretisiert diese gesetzlichen Kriterien daher durch das nachfolgend beschriebene, für alle Bewerberinnen und Bewerber einheitliche und vor Beginn des Auswahlverfahrens festgelegte Bewertungsverfahren.

2. Auswahlverfahren am Marie-Curie-Gymnasium

Voraussetzung für die Einbeziehung in die Rangbildung ist zunächst die festgestellte Eignung für den gymnasialen Bildungsgang. Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmekapazität des Marie-Curie-Gymnasiums, werden die Angaben des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 6 nach einem einheitlichen Punktesystem ausgewertet.

Dabei werden die drei gesetzlich vorgegebenen Eignungsmerkmale **Leistungen**, **Fähigkeiten** und **Neigungen** berücksichtigt. Insgesamt können maximal **100 Punkte** erreicht werden. Davon entfallen **60 Punkte** auf die schulischen Leistungen, **30 Punkte** auf die über das Arbeits- und Sozialverhalten abgebildeten Fähigkeiten und **10 Punkte** auf die Neigungen.

Leistungen

Die schulischen Leistungen werden mit maximal 60 Punkten berücksichtigt. Grundlage sind sämtliche im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 ausgewiesenen Fachnoten. Bei der Ermittlung des Vorrangs der Eignung werden die Noten in Deutsch, Mathematik und Englisch jeweils doppelt gewertet; alle übrigen Fachnoten gehen einfach in die Berechnung ein. Damit erhalten diejenigen Fächer ein erhöhtes Gewicht, denen auch der Gesetzgeber bei der Feststellung der Eignung für den gymnasialen Bildungsgang eine besondere Bedeutung beimisst. Zugleich bleiben sämtliche im Halbjahreszeugnis ausgewiesenen Fachnoten Bestandteil der Leistungsbewertung.

Da Halbjahreszeugnisse je nach Grundschule, Stundentafel oder Herkunftsland eine unterschiedliche Zahl bewerteter Fächer enthalten können, wird nicht die bloße Summe der Zeugnisnoten verglichen. Vielmehr wird ein gewichteter mathematischer Mittelwert gebildet. Dazu werden zunächst sämtliche Fachnoten einfach addiert. Die Noten in Deutsch, Mathematik und Englisch werden anschließend jeweils ein weiteres Mal hinzugerechnet. Entsprechend wird die Zahl der Fachnoten um drei zusätzliche Gewichtungseinheiten erhöht. Auf diese Weise zählen Deutsch, Mathematik und Englisch jeweils doppelt, während alle übrigen Fachnoten einfach gewertet werden.

Der **gewichtete Zeugnisnotendurchschnitt (GZD)** berechnet sich wie folgt:

$$= \frac{\text{Summe d. Zeugnisnoten} + \text{Deutschnote} + \text{Mathematiknote} + \text{Englischnote}}{\text{Anzahl der Zeugnisnoten} + 3}$$

Der GZD wird linear skaliert auf max. 60 LP umgerechnet, wobei ein GZD von 1,0 genau 60 LP und ein GZD von 6,0 genau 0 LP entspricht.

Leistungspunkte (LP) berechnen sich daher gehend wie folgt:

$$= \frac{60 \cdot (6 - \text{GZD})}{5}$$

Fähigkeiten

Das Arbeits- und Sozialverhalten (ASV) wird mit maximal 30 Punkten berücksichtigt. Als objektivierbare Grundlage dienen die im Halbjahreszeugnis ausgewiesenen Bewertungen des Arbeits- und Sozialverhaltens. Für Schülerinnen und Schüler aus Brandenburg erfolgt diese Bewertung in vier Stufen von „hervorragend ausgeprägt“ (1) bis „wenig ausgeprägt“ (4).

Auch hier wird ausschließlich mit einem arithmetischen Mittelwert gearbeitet. Der **ASV-Mittelwert** berechnet sich daher wie folgt:

$$= \frac{\text{ASV Notensumme}}{\text{ASV Notenzahl}}$$

Damit ist auch hier die bloße Zahl der bewerteten Merkmale ohne Einfluss auf das Ergebnis. Ein Zeugnis mit einer größeren Zahl von Einzelbewertungen führt allein deshalb weder zu einem Vorteil noch zu einem Nachteil.

Dies ist insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber bedeutsam, die ihren Wohnsitz in Brandenburg haben, zuvor aber eine Schule in einem anderen Bundesland besucht haben. § 43 Abs. 4 Sek I-V verlangt für Schülerinnen und Schüler aus anderen Ländern grundsätzlich dieselben Auswahlregeln und einen Vergleich ihrer Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen mit denen der übrigen Bewerberinnen und Bewerber. Berliner Schulen können beispielsweise eine andere Zahl von Merkmalen des ASV ausweisen; mindestens vorgesehen sind dort Aussagen zu Lern- und Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit.

Soweit die Bewertungsskala eines anderen Bundeslandes von der brandenburgischen Viererskala abweicht, werden die dortigen Bewertungen vor Bildung der ASV-Notensumme nach einem vorab festgelegten einheitlichen Umrechnungsschlüssel auf die Skala 1 bis 4 übertragen. Dabei entspricht die jeweils beste Ausprägungsstufe dem Wert 1 und die niedrigste dem Wert 4; vorhandene Zwischenstufen werden gleichmäßig zwischen diesen Werten eingeordnet. Erst die auf diese Weise vergleichbar gemachten Werte werden als ASV-Notensumme und ASV-Notenanzahl erfasst.

Der daraus ermittelte ASV-Mittelwert wird linear in maximal 30 Punkte umgerechnet. Ein ASV-Mittelwert von 1,0 entspricht 30 Fähigkeitspunkten und von 4,0 entspricht 0 Fähigkeitspunkten. Die **Fähigkeitspunkte (FP)** sind daher:

$$= \frac{30 \cdot (4 - \text{ASV Mittelwert})}{3}$$

Neigungen

Die Neigungen werden mit max. 10 Punkten berücksichtigt. Grundlage sind die aus dem Halbjahreszeugnis und den für das Aufnahmeverfahren vorliegenden Angaben erkennbaren Interessen und Neigungen der Schülerin oder des Schülers. Die Bewertung erfolgt nach einer einheitlichen vierstufigen Skala.

- Stufe 1 wird vergeben, wenn lediglich allgemeine oder nur gering ausgeprägte Neigungen erkennbar sind.
- Stufe 2 bezeichnet eine konkrete und regelmäßig verfolgte Neigung.
- Stufe 3 setzt eine deutlich ausgeprägte und über einen längeren Zeitraum kontinuierlich verfolgte Neigung voraus.
- Stufe 4 bezeichnet besonders stark ausgeprägte, nachhaltig und eigenständig vertiefte Interessen und Neigungen.

Die in der Auswertungstabelle enthaltenen Angaben zu Instrument und Dauer des Instrumentalspiels sowie zu Sportart und Dauer der sportlichen Betätigung können dabei als Anhaltspunkte für die Kontinuität einer Neigung dienen. Sie erzeugen jedoch keine eigenständigen Zusatzpunkte.

Ebenso dürfen finanzielle Möglichkeiten der Eltern, die Kosten einer Freizeitaktivität oder das Prestige eines Vereins, einer Musikschule oder eines Wettbewerbs nicht zu einer höheren Bewertung führen.

Die vier Neigungsstufen werden linear auf 10 Neigungspunkte (NP) skaliert, wobei Stufe 1 genau 0 NP entspricht und Stufe 4 genau 10 NP.

Neigungspunkte (NP) berechnen sich daher gehend wie folgt:

$$= \frac{10 \cdot (\text{Neigungsstufe} - 1)}{3}$$

Gesamtpunktzahl

Aus den drei Teilwerten wird die **Gesamtpunktzahl** gebildet:

$$= \text{Leistungspunkte} + \text{Fähigkeitspunkte} + \text{Neigungspunkte}$$

Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. Die Excel-Tabelle berechnet die Gesamtpunktzahl für jede Bewerberin und jeden Bewerber automatisch und erstellt auf dieser Grundlage eine Rangfolge. Die höchste Punktzahl erhält Rangplatz 1. Der gleiche Berechnungsmaßstab wird auf sämtliche Bewerberinnen und Bewerber angewendet. Die verwendeten Berechnungsregeln werden vor Beginn der Auswertung festgelegt und während des laufenden Auswahlverfahrens nicht verändert.

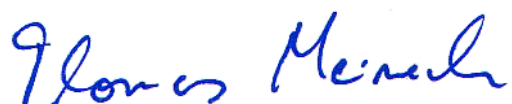
Besondere Härtefälle werden von dieser Punktberechnung getrennt behandelt. Nach § 53 Abs. 4 BbgSchulG können im Umfang von bis zu zehn Prozent der Gesamtplätze Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn der Besuch einer anderen Schule aufgrund besonderer Umstände unzumutbar wäre. Die Kennzeichnung „HF/BG“ in der Auswertungstabelle dient deshalb ausschließlich der Dokumentation eines anerkannten Härtefalls. Ein Härtefall führt nicht zu zusätzlichen Punkten.

Besondere Gründe im Sinne des § 53 Abs. 6 BbgSchulG werden ebenfalls nicht in die Punktzahl eingerechnet. Sie dürfen erst dann entscheidungserheblich werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber nach dem beschriebenen Verfahren als gleich geeignet anzusehen sind. Das Gesetz nennt hierzu insbesondere eine außergewöhnlich enge Übereinstimmung der individuellen Voraussetzungen mit dem Schulprofil, den Wohnsitz beziehungsweise gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Schulträgers sowie unter zusätzlichen Voraussetzungen den bereits bestehenden Schulbesuch eines Geschwisterkindes. Schulische Leistungen selbst gelten ausdrücklich nicht als besondere Gründe.

Erreichen mehrere Bewerberinnen oder Bewerber dieselbe Gesamtpunktzahl, wird daher zunächst geprüft, ob bei einer oder einem von ihnen ein besonderer Grund gemäß § 53 Abs. 6 BbgSchulG vorliegt.

Besteht auch danach vollständige Gleichrangigkeit und können nicht sämtliche gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, ist für die abschließende Platzvergabe ein rechtlich zulässiges neutrales Verfahren anzuwenden und zu dokumentieren. Die Kennzeichnung „HF/BG“ in der Auswertungstabelle dient deshalb ausschließlich der Dokumentation eines anerkannten Besonderen Grundes. Ein Besonderer Grund führt nicht zu zusätzlichen Punkten.

Die Spalten Fremdsprache, Instrument, Jahre, Sport, Jahre, Freie Trägerschaft und Zweitwunsch dienen im Übrigen der Dokumentation und Organisation des Aufnahmeverfahrens. Soweit sie nicht für die nachvollziehbare Bewertung der Neigungen oder für einen gesetzlich vorgesehenen besonderen Grund erheblich sind, haben sie keinen unmittelbaren Einfluss auf die errechnete Punktzahl oder den Ranglistenplatz.



Schulleiter des Marie-Curie-Gymnasium Hohen Neuendorf